

Referentenentwurf

(Entwurf) eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

A. Problem und Ziel

Vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder sind im Erbrecht ehelichen Kindern nicht vollständig gleichgestellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Entscheidung vom 28. Mai 2009 festgestellt, dass dies gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt und Deutschland deshalb zu Entschädigungszahlungen an ein betroffenes nichteheliches Kind verpflichtet ist. Der Gesetzentwurf soll die noch vorhandenen Ungleichbehandlungen beseitigen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor:

- Vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder, die mangels rechtlich anerkannter Verwandtschaft bisher nicht gesetzliche Erben ihres Vaters und seiner Verwandten waren, sollen – wie alle anderen nichtehelichen Kinder – den ehelichen Kindern gleichgestellt werden, indem der Stichtag „1. Juli 1949“ rückwirkend für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009 aufgehoben wird.
- Härtefällen wird durch Anordnung einer gesetzlichen Nacherbschaft zugunsten der hinterbliebenen Ehefrauen und Lebenspartner begegnet.
- Ist der Staat anstelle eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes gesetzlicher Erbe geworden, ist er verpflichtet, dem nichtehelichen Kind den Wert des Nachlasses zu erstatten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen führen in wenigen Fällen durch Entschädigungsverpflichtungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte der Länder, soweit diese an Stelle eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes Erbe geworden sind.

In seltenen Ausnahmefällen kommen auch Haushaltsbelastungen für den Bund in Frage, soweit dieser gesetzlicher Erbe geworden ist.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen keine sonstigen Kosten und haben keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Es werden Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt, die sich allerdings nur auf wenige Ausnahmefälle beziehen.

Referentenentwurf für ein

Zweites Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Artikel 12 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „am 29. Mai 2009“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „seine überlebende Ehefrau“ die Wörter „oder sein überlebender Lebenspartner“ und nach den Wörtern „sein überlebender Ehegatte“ die Wörter „oder sein überlebender Lebenspartner“ eingefügt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 1600a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Anfechtung der Vaterschaft sind entsprechend anzuwenden. Es wird vermutet, dass der Mann der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat; im Übrigen bestimmt sich die Vermutung der Vaterschaft nach § 1600d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. § 10 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Ist ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind, dem bis zum 29. Mai 2009 kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater zustand, dessen gesetzlicher Erbe, so ist es im Verhältnis zur Ehefrau oder zum Lebenspartner des Vaters Nacherbe. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines nichtehelichen Kindes seine Abkömmlinge als Erben berufen sind.

(3) Ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind, dem bis zum 29. Mai 2009 kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater oder dessen Verwandten zustand, kann Entschädigung in Höhe der ihm entgangenen erbrechtlichen Ansprüche vom Bund oder einem Land verlangen, wenn der Bund oder das Land gemäß § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gesetzlicher Erbe geworden ist.

(4) Auf Verlangen eines Anspruchsberechtigten nach Absatz 3 hat der Bund oder das Land diesem auf eigene Kosten Auskunft über den Wert des Nachlasses zu erteilen.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 235 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. Mai 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechtliche Ausgangssituation

Eheliche und nichteheliche Kinder werden im Erbrecht bisher nicht vollständig gleich behandelt. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (NEhelG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat – für Erbfälle, die sich nach Inkrafttreten des NEhelG am 1. Juli 1970 ereigneten – den nichtehelichen Kindern der damaligen Bundesrepublik ein Erb- und Pflichtteilsrecht zuerkannt. Zuvor hatten nichteheliche Kinder überhaupt kein Erbrecht nach ihrem Vater, weil sie mit diesem nicht als verwandt galten (§ 1589 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - a. F.). Von dieser Neuregelung wurden jedoch solche Kinder ausgenommen, die vor dem 1. Juli 1949 geboren und deshalb bei Inkrafttreten des NEhelG 21 Jahre alt oder älter waren. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Ausnahme für verfassungsgemäß erachtet (Beschluss vom 8. Dezember 1976, BVerfGE 44, 1 ff.). Es hat dabei maßgeblich darauf abgestellt, dass der Gesetzgeber mit der Festlegung eines solchen Stichtags seinen Spielraum bei der Gestaltung von Übergangsregelungen nicht überschritten habe. Dies wurde zum einen mit den praktischen Schwierigkeiten bei Vaterschaftsfeststellungen in länger zurückliegenden Fällen begründet und zum anderen mit dem zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum schutzwürdigen Vertrauen der väterlichen Familie in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage.

Erneut diskutiert wurde diese Regelung im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung, da nichteheliche Kinder in der DDR erbrechtlich den ehelichen seit 1976 vollständig gleichgestellt waren. Der Einigungsvertrag erhielt den nichtehelichen Kindern diese Rechtsstellung, wenn der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatte. Eine vollständige Abschaffung der Stichtagsregelung wurde allerdings abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang an seiner Entscheidung vom 8. Dezember 1976 zur Verfassungsmäßigkeit der Stichtagsregelung festgehalten (Nichtannahmebeschluss vom 3. Juli 1996, Az. 1 BvR 563/96). Auch in den Beratungen zum Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) wurde das Problem erörtert, eine Änderung aber verworfen.

Zuletzt hat sich der Gesetzgeber im Verfahren zum Kinderrechteverbesserungsgesetz vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) mit dieser Problematik befasst und im Ergebnis eine Aufhebung der Stichtagsregelung abgelehnt, insbesondere weil ein Vertrauen der väterlichen Familie in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage bestehe (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 14/8131, S. 7). Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in einer Entscheidung vom 20. November 2003 (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht - FamRZ - 2004, 433 f.), insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen des Erblassers an die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage, an seiner Rechtsprechung festgehalten.

Der EGMR hat hingegen in seiner Entscheidung vom 28. Mai 2009 festgestellt, dass die dortige Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der EMRK verletzt war, weil ihr als einem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind nach den genannten rechtlichen Bestimmungen kein Erbrecht nach ihrem Vater zustand. Der Gerichtshof hat das zum einen zwar maßgeblich mit den Umständen des Einzelfalls begründet, insbesondere mit der in diesem Fall bestehenden engen Verbindung zwischen Vater und Kind, dem Fehlen näherer Verwandter auf der väterlichen Seite und mit dem Aufwachsen des nichtehelichen Kindes in der DDR mit ihren weitergehenden erbrechtlichen Regelungen. Er hat aber auch grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern ein besonders wichtiger Grundsatz sei, vor

dem ein etwaiges Vertrauen anderer Personen auf den Fortbestand der Rechtslage zurückzutreten habe. Vor dem Hintergrund der Entwicklung gesellschaftlicher Wertvorstellungen könnten Bewertungen, die in früherer Zeit berücksichtigungswert gewesen seien, nicht mehr zur Rechtfertigung heutiger gesetzlicher Regelungen herangezogen werden.

Im Hinblick auf diese Ausführungen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, Verletzungen der EMRK möglichst wirksam zu unterbinden, kann die bestehende Stichtagsregelung nicht aufrechterhalten werden.

II. Probleme bei der gesetzlichen Gestaltung

1. Regelung für künftige Erbfälle

Eine Gleichstellung der erbrechtlichen Verhältnisse von nichtehelichen und ehelichen Kindern für die Zukunft, also für alle Erbfälle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ist durch eine Aufhebung der Stichtagsregelung in Artikel 12 § 10 Absatz 2 NEheG zu erreichen.

Zu erwägen ist dabei allerdings, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein schützenswürdiges Vertrauen der Väter der nichtehelichen Kinder und ihrer erbberechtigten Familienangehörigen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage besteht. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Der Gesetzgeber hat sich im Jahr 1969 dafür entschieden, den vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindern kein Erbrecht nach ihrem Vater zuzugestehen, sondern es für diese Personengruppe bei der bis dahin geltenden Rechtslage zu belassen, und er hat diese Entscheidung danach mehrfach bekräftigt (s. o.).
- Das Bundesverfassungsgericht hat diese gesetzgeberische Wertung in den oben genannten Entscheidungen für vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Diese wiederholten, durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Entscheidungen des Gesetzgebers haben dazu geführt, dass die betroffenen Erblasser und ihre Familien ernsthaft mit dem Fortbestand der hierdurch geschaffenen Rechtslage rechnen konnten. Es bestand so für sie – jedenfalls bis zur Entscheidung des EGMR vom 28. Mai 2009 (s. dazu sogleich unter A. II. 2.) – keine Veranlassung, bei ihrer Vermögensbildung und -verteilung und bei Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen das Erbrecht eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes zu berücksichtigen.

Ein etwa bestehendes Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage kann daher nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Die Aufhebung der Stichtagsregelung soll deshalb durch Regelungen abgefedert werden, die ihm hinreichend Rechnung tragen.

2. Erbfälle in der Vergangenheit

Während eine Streichung der Stichtagsregelung für die Zukunft grundsätzlich rechtlich unproblematisch möglich ist, muss bei Erbfällen, die sich bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, differenziert werden. Denn in diesen Fällen ist das Vermögen des Erblassers bereits im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die nach geltender Rechtslage berufenen Erben übergegangen. Eine Entziehung dieser Rechtsstellung würde eine echte Rückwirkung bedeuten, die verfassungsrechtlich nur in engen Ausnahmefällen möglich ist.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Erbfällen, die sich nach der Entscheidung des EGMR vom 28. Mai 2009, jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, und Erbfällen vor dieser Entscheidung.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Eine Entziehung von Eigentum mit echter Rückwirkung ist auch unter dem Gesichtspunkt des nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) bestehenden Vertrauensschutzes nicht ausgeschlossen. Denn das Rückwirkungsverbot findet im Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze (BVerfGE 101, 239, 266). Daher tritt das Rückwirkungsverbot zurück, wenn sich ausnahmsweise kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte. Davon ist unter anderem dann auszugehen, wenn der Betroffene schon zu dem Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung sich bezieht, nicht mit dem Fortbestand der Regelung rechnen durfte (BVerfGE 95, 64, 86 f.).

Das ist hier bei Erbfällen seit der Entscheidung des EGMR vom 28. Mai 2009 der Fall. Erben, die von Artikel 12 § 10 Absatz 2 Satz 1 NEheG profitieren – also davon, dass vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder nicht gesetzlich erbberechtigt sind – müssen seit diesem Zeitpunkt jedenfalls damit rechnen, dass sich die Rechtslage verändert und dass gegebenenfalls auch Gerichte Artikel 12 § 10 Absatz 2 Satz 1 NEheG in dem durch die Entscheidung des EGMR gebotenen Umfang unangewendet lassen könnten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Entscheidung des EGMR nicht unberücksichtigt bleiben: Der EMRK kommt in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (nur) der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu (st. Rspr., vgl. BVerfGE 111, 307, 315). Auch nach deutschem Verfassungsrecht sind Behörden und Gerichte jedoch verpflichtet, eine Entscheidung des EGMR in ihre Abwägung einzubeziehen, wenn es um die Anwendung eines nationalen Gesetzes geht, dessen Konventionswidrigkeit der Gerichtshof festgestellt hat (BVerfGE 111, 307, 324). Sie müssen, wenn sie dessen völkerrechtlicher Rechtsauffassung nicht folgen, dies nachvollziehbar begründen (BVerfG, a. a. O.). Insoweit relativiert sich die aus Artikel 20 Absatz 3 GG abzuleitende Bindung an das deutsche Gesetz, denn die EMRK steht dem einfachen deutschen Gesetzesrecht jedenfalls nicht nach (BVerfG, a. a. O., 323, 325 f.). Seit der Entscheidung des EGMR bestand daher ein Zustand der Rechtsunsicherheit, so dass ein gefestigtes und damit schutzwürdiges Vertrauen in die Beständigkeit des bislang geltenden Rechtszustandes nicht mehr angenommen werden konnte. Gerade diese Rechtsunsicherheit – bewirkt durch eine bestimmte die geltende Rechtslage in Frage stellende Rechtsprechung – berechtigt den Gesetzgeber, die Rechtslage zur Behebung dieser Rechtsunsicherheit rückwirkend zu ändern (vgl. BVerfGE 72, 302, 325 ff.).

Eine solche rückwirkende Gesetzesänderung ist auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR veranlasst. Ab der Verkündung der Entscheidung kann ein Festhalten an der bisherigen Rechtslage ohne Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung des EGMR einen neuen Konventionsverstoß Deutschlands begründen. Dies hat der Gerichtshof bereits hinsichtlich der Gleichbehandlung von nichtehelichen und ehelichen Kindern entschieden. Nach einem Urteil des EGMR, das eine konventionswidrige Diskriminierung nichtehelicher Kinder im belgischen Recht feststellte (Marckx ./ Belgien, Nr. 6833/74, Europäische Grundrechte-Zeitschrift - EuGRZ - 1979, 454), hatte der belgische Gesetzgeber zwar die erforderlichen Gesetzesänderungen vorgenommen, jedoch für den Zeitraum von der Entscheidung des EGMR bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtslage keine Rückwirkung vorgesehen. Der Gerichtshof stellte in einem weiteren Verfahren deshalb eine erneute Verletzung von Artikel 14 i. V. m. Artikel 8 EMRK fest. Weder lägen für die belgischen Gerichte Gründe vor, die ab Verkündung maßgeblichen Ausführungen der „Marckx“-Entscheidung zu ignorieren, noch stehe es dem belgischen Gesetzgeber frei, die Anwendung der Konvention bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtslage zu suspendieren (Vermeire ./ Belgien, Nr. 12849/87, EuGRZ 1992, 12, 13). Der Staat muss vielmehr weitere Konventionsverletzungen möglichst wirksam unterbinden. Im hier gegebenen Zusammenhang ist eine auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs rückwirkende Rechtsänderung die am besten geeignete Möglichkeit, diesen Anforderungen nachzukommen.

Für die Abwicklung eines derartigen Erbfalles bietet das geltende Erbrecht mit dem Erbschaftsanspruch des wahren Erben gegen den Scheinerben mit den §§ 2018 ff. BGB ausreichende Regelungen.

Bei Erbfällen, die sich vor der Entscheidung des EGMR vom 28. Mai 2009 ereignet haben, greifen diese Ausnahmen vom Vertrauensschutz hingegen nicht. Der Gerichtshof verlangt mit Verweis auf das dem Konventionsrecht innewohnende Prinzip der Rechtssicherheit nicht, dass Rechtslagen vor Verkündung des Urteils in Frage gestellt werden. Eine derart rückwirkende Entziehung der Erbenstellung wäre auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. In diesen Fällen muss es daher hinsichtlich der Erbenstellung bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

Betroffenen nichtehelichen Kindern, deren Väter vor dem 29. Mai 2009 verstorben sind, nützt daher die rückwirkende Streichung der Stichtagsregelung nicht. Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen der Staat direkt von der geltenden Rechtslage profitierte. Das ist dann der Fall, wenn – bis auf die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder – weder Verwandte noch Ehegatten noch Lebenspartner des Erblassers vorhanden waren oder berufene Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben und damit gemäß § 1936 BGB der Staat, d. h. ein Land oder der Bund, gesetzlicher Erbe wurde. In solchen Fällen erscheint es angemessen, dass der Staat den Wert dieses Vermögenserwerbs an die betroffenen nichtehelichen Kinder herausgibt. Ein rückwirkendes Eintreten des nichtehelichen Kindes in die Erbenstellung ist allerdings in diesen Fällen nicht vorgesehen. In der Mehrzahl der Fälle sind die vom Staat ererbten Vermögenswerte bereits verwertet. Es ist dem betroffenen nichtehelichen Kind nicht zuzumuten, die entsprechenden Rechtsgeschäfte jeweils im Einzelnen nachvollziehen, gegen die Erwerber gegebenenfalls prozessieren oder – wenn diese beispielsweise durch Gutgläubensvorschriften geschützt sind – einzelne Bereicherungsansprüche gegen den Staat geltend machen zu müssen.

III. Ziel der Änderungsvorschläge

Der Entwurf setzt bei dem geschilderten Änderungsbedarf an und regelt unter Berücksichtigung der genannten Probleme die Rechtstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder neu und zwar mit Rückwirkung ab dem 29. Mai 2009. Rechtstechnisch wird die in Artikel 12 § 10 Absatz 2 NEhelG festgelegte Stichtagsbestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die zusätzlich einen Entschädigungsanspruch in den Fällen vorsieht, in denen in der Vergangenheit der Fiskus geerbt hat, weil die vor dem Stichtag geborenen nichtehelichen Kinder nach ihrem Vater und dessen Verwandten nicht gesetzlich erbberechtigt waren.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Bürgerliches Recht). Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG erforderlich.

V. Kosten, Preiswirkungen, Bürokratiekosten

Für die öffentlichen Haushalte, insbesondere der Länder, werden Mehrkosten durch die in Artikel 12 § 10 Absatz 2 NEhelG vorgesehene Entschädigungsregelung anfallen. Eine vorab durchgeführte Befragung der Länder hat ergeben, dass keine gesicherte statistische Grundlage für die Anzahl der in Frage kommenden Fälle und die Höhe des jeweils ererbten Vermögens besteht, so dass sich diese Mehrkosten nicht quantifizieren lassen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass Fälle, in denen der Staat erbt, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erbfälle generell nicht häufig sind und der neu geregelte Entschädigungsanspruch außerdem nur in den Fällen greift, in denen der Staat anstelle eines nichtehelichen Kindes erbte und dieses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch lebt.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind insoweit zu erwarten, als ihnen in einigen wenigen Fällen der neu geschaffene Entschädigungsanspruch zustehen wird.

Zusätzliche Bürokratiekosten werden in einigen Fällen durch die in Artikel 12 § 10 Absatz 4 NEheG vorgesehenen Auskunftspflichten über den Wert des ererbten Vermögens entstehen.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder)

Zu Nummer 1 (Artikel 12 § 3 NEheG)

Zu Buchstabe a (Artikel 12 § 3 Absatz 1 NEheG)

In § 3 Absatz 1 Satz 3 NEheG ist geregelt, dass die vorstehenden Vorschriften – und damit mangels rechtlich anerkannter Verwandtschaft zwischen Vater und Kind insgesamt die des NEheG – nicht anzuwenden sind, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vater, Mutter und Kind bereits verstorben sind. Diese Regelung soll auch auf die nunmehr vorgeschlagenen rückwirkenden Änderungen angewandt werden. Denn wenn bei Inkrafttreten dieser Änderungen, insbesondere hinsichtlich der ab dem 29. Mai 2009 rückwirkend geregelten Aufhebung der Stichtagsregelung, alle unmittelbar Beteiligten bereits verstorben sind, gibt es keinen Anlass, in der weiteren Verwandtschaft (z. B. im Verhältnis zwischen einem Bruder des Vaters und einem Enkel des nichtehelichen Kindes) eine Neuordnung der erbrechtlichen Beziehungen vorzunehmen.

Zu den Buchstaben b und c (Artikel 12 § 3 Absatz 2 NEheG)

Bei den in den Buchstaben b und c vorgeschlagenen Neuformulierungen handelt es sich vor allem um redaktionelle Änderungen. Die bisherige Fassung der Vorschrift verwies auf zwischenzeitlich aufgehobene bzw. anderweitig niedergelegte oder formulierte Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und der Zivilprozessordnung. Außerdem war entsprechend den Regelungen beim Ehegatten auch der Lebenspartner als anfechtungsberechtigte Person einzufügen. Es soll bei diesem geltenden und durch die Erweiterung des Erbrechts nichtehelicher Kinder nochmals aktuell werdenden Recht bleiben: Ehegatten, Lebenspartner und nahe Verwandte des nichtehelichen Vaters sowie selbstverständlich der nichteheliche Vater selbst sollen die Möglichkeit behalten, die Richtigkeit einer als Vaterschaftsfeststellung geltenden Entscheidung nach Maßgabe der heute möglichen Feststellungsverfahren zu überprüfen. Insbesondere soll auch ein DNS-gestütztes Abstammungsgutachten eingeholt werden können, damit eine unrichtige Tatsachenfeststellung keine weitreichenden Folgen hat.

Zu Nummer 2 (Artikel 12 § 10 NEheG)

Zu Buchstabe a (Artikel 12 § 10 Absatz 2 NEheG)

Die geltende Fassung des Artikels 12 § 10 Absatz 2 legt fest, dass zwischen nichtehelichen Kindern, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind, und ihren Vätern bzw. deren Verwandten die bisherigen – d. h. vor dem Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes am 1. Juli 1970 geltenden – Regelungen maßgebend bleiben. Diese sahen keine erbrechtlichen Ansprüche für nichteheliche Kinder nach ihren Vätern vor. Denn nach § 1589 Absatz 2 BGB a. F. galten nichteheliche Kinder als nicht verwandt mit ihren Vätern. § 10 Absatz 2 NEheG wird nunmehr, mit Wirkung ab dem 29. Mai 2009, durch eine Vorschrift mit anderem Regelungsinhalt ersetzt, so dass die bisherige Stichtagsregelung vollständig aufgehoben wird. In allen Erbfällen nach Vätern nichtehelicher Kinder ab dem 29. Mai 2009 sind daher jetzt auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder den ehelichen Kindern erbrechtlich im vollen Umfang gleichgestellt. Das gilt auch dann, wenn das nichteheliche Kind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. Wirksamwerden der Aufhebung der Stichtagsregelung bereits vorverstorben ist. In diesem Fall kommen die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften der §§ 1924 ff. BGB zur Anwendung, nach denen an Stelle eines verstorbenen Erben seine Abkömmlinge treten.

Die Neufassung des Absatzes 2 schränkt jedoch dieses Erbrecht insoweit ein, als das nichteheliche Kind im Verhältnis zur Ehefrau oder zum Lebenspartner des Erblassers lediglich die Stellung eines Nacherben erhält. Damit soll dem Vertrauen des Erblassers in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage Rechnung getragen werden. Da der Erblasser bisher nicht davon ausgehen musste, dass auch sein nichteheliches Kind erbt, hatte er keine Veranlassung, etwaige abweichende Vorstellungen hinsichtlich des Erbes seiner Ehefrau oder seines Lebenspartners durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen umzusetzen. Der Entwurf geht dabei davon aus, dass im Regelfall die Ehefrau oder der Lebenspartner ebenfalls der Generation des Erblassers angehört, so dass es dem nichtehelichen Kind zuzumuten ist, im Verhältnis zu ihr oder ihm zunächst lediglich die Stellung eines Nacherben innezuhaben. § 2136 BGB ist nicht anzuwenden, so dass die Ehefrau oder der Lebenspartner den im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen und Verpflichtungen von Vorerben unterworfen ist. Sind weitere Miterben vorhanden, mit denen die Ehefrau oder der Lebenspartner eine Erbengemeinschaft bildet, beschränkt sich die Nacherbfolge auf den der Ehefrau oder dem Lebenspartner zustehenden Bruchteil des Nachlasses (vgl. Palandt/Edenhofer, 67. Auflage, 2008, § 2100 Rn. 4; MüKo/Grunsky, 4. Auflage, 2004, § 2100 Rn. 16; Staudinger/Avenarius, Neubearb., 2003, § 2100 Rn. 6, § 2112 Rn. 15 ff.). Entspricht diese gesetzlich vorgesehene Begünstigung durch die Stellung als Vorerbin oder Vorerbe nicht dem Willen der Ehefrau oder des Lebenspartners, steht es ihr oder ihm nach dem Tod des Erblassers frei, mit dem nichtehelichen Kind eine entsprechende abweichende Vereinbarung zu treffen. Der Entwurf verzichtet darauf, eine ähnliche Regelung zum Schutz der bereits nach geltendem Recht erbberechtigten Kinder des Erblassers zu treffen. Da diese im Regelfall derselben Generation wie die nichtehelichen Kinder angehören oder sogar jünger sind, würde die Stellung des nichtehelichen Kindes als Nacherbe seiner Halbgeschwister in vielen Fällen dazu führen, dass das nichteheliche Kind selbst das Erbe nicht oder erst in sehr hohem Alter antreten kann. Das würde das Erbrecht des nichtehelichen Kindes in einem nicht mehr vertretbaren Umfang einschränken.

Die Regelung ist nicht anwendbar, wenn der Erblasser über sein Vermögen bereits durch Verfügung von Todes wegen verfügt hat. Denn er hat hiermit bereits selbst kundgetan, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er sein nichteheliches Kind in die Erbfolge mit einbeziehen wollte oder nicht. Allerdings besteht nunmehr für das nichteheliche Kind – wenn es nicht als Erbe eingesetzt ist – ein Pflichtteilsrecht, mit dem der Erblasser bisher nicht rechnen musste. Insoweit sieht § 2331a BGB bereits die allgemeine Möglichkeit des Erben vor, unter bestimmten Voraussetzungen die Stundung des Pflichtteilsanspruchs zu verlangen. Ein weitergehender Schutz der vom Erblasser eingesetzten Erben vor Pflichtteilsansprüchen des nichtehelichen Kindes ist nicht erforderlich. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass durch die zum 1. Januar 2010 in Kraft tretende Erbrechtsreform die Stundungsvorschriften bereits zum Schutze des Erben verbessert, d. h. ihr Anwendungsbereich erweitert wurde.

Zu Buchstabe b (Artikel 12 § 10 Absatz 3 und 4 NEhefG)

Der neue Absatz 3 schafft in eng begrenzten Ausnahmefällen einen Entschädigungsanspruch für diejenigen nichtehelichen Kinder, die wegen der bisherigen Fassung des Gesetzes trotz der Rückwirkung der Neufassung auf den 29. Mai 2009 keine erbrechtlichen Ansprüche hatten. Ist an ihrer Stelle der Staat gesetzlicher Erbe geworden, ist er verpflichtet, den Wert dessen, was er hierdurch erhalten hat, in Höhe des entgangenen erbrechtlichen Anspruchs an das nichteheliche Kind herauszugeben. Dieser vermögensrechtliche Anspruch ist vererblich und kann daher auch von den Erben des nichtehelichen Kindes geltend gemacht werden, wenn dieses nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt. Ist das nichteheliche Kind allerdings bereits vor dem Inkrafttreten verstorben, entsteht der Entschädigungsanspruch gar nicht erst und kann demzufolge auch nicht auf dessen Erben übergehen, weil zu Beginn der neuen Regelung bereits kein Anspruchsinhaber mehr vorhanden war. Hat das nichteheliche Kind in besonderen Fällen bereits Leistungen aus der Erbschaft erhalten – beispielsweise Unterhalt gemäß Artikel 12 § 10 Absatz 2 Satz 2

NEheIG in der bisherigen Fassung – so muss es sich diese auf den Entschädigungsanspruch anrechnen lassen.

In dem neu angefügten Absatz 4 wird zugunsten des Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Auskunft über den Wert des vom Fiskus ererbten Vermögens eingeführt. Das nichteheliche Kind oder seine Erben haben im Regelfall keine andere Möglichkeit, um zu erfahren, in welcher Höhe gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.

Ist der Entschädigungsanspruch streitig, kann er, ebenso wie der damit verbundene Auskunftsanspruch, nach § 40 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die Möglichkeiten zur Überprüfung von Entscheidungen, die gemäß § 3 Abs. 2 NEheIG als Vaterschaftsfeststellung gelten, sind auch in diesen Fällen eröffnet.

Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Artikel 2. Die Regelung in Artikel 235 § 1 Absatz 2 EGBGB gewährleistete bisher, dass nichteheliche Kinder, deren erbrechtliche Verhältnisse sich zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung nach dem Recht der ehemaligen DDR richteten, durch die mit der Wiedervereinigung verbundene Rechtsangleichung nicht schlechter gestellt wurden, und ordnete an, dass insoweit die Vorschriften über die erbrechtlichen Verhältnisse eines ehelichen Kindes galten. Mit der Aufhebung der Stichtagsregelung für die vor dem 1. Juli 1949 geborenen Kinder wird diese Regelung für alle künftigen Erbfälle gegenstandslos, da nichteheliche und eheliche Kinder erbrechtlich fortan ohnehin vollständig gleichgestellt sind.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sie sieht vor, dass die durch dieses Gesetz eingefügten Änderungen, insbesondere die Aufhebung der Stichtagsregelung, bereits ab dem 29. Mai 2009, dem Tag nach der Entscheidung des EGMR, gelten. Der Entwurf lässt sich insoweit vom Rechtsgedanken des § 187 Absatz 1 BGB leiten: Fällt ein Ereignis (Verkündung der Entscheidung des EGMR) in den Lauf eines Tages, so wird dieser Tag bei Fristbeginn nicht mitgezählt. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bedeutet dies eine echte Rückwirkung: Die Rechtsstellung der bisherigen Erben wird entweder ganz entzogen, indem das nichteheliche Kind an ihrer Statt rückwirkend Erbe wird, oder jedenfalls teilweise entzogen, indem das nichteheliche Kind, gleichfalls rückwirkend, als Miterbe auf Kosten der Quote der bisherigen Erben hinzutritt. Diese Rückwirkung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig, da seit dem Zeitpunkt der Entscheidung des EGMR kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der geltenden Rechtslage mehr bestand. Sie ist auch erforderlich, weil Deutschland verpflichtet ist, weitere Konventionsverstöße umgehend möglichst wirksam zu unterbinden (vgl. die Ausführung oben unter A. II. 2.). In derartigen Fällen kann die Abwicklung des Erbfalls gemäß den §§ 2018 ff. BGB nach den Regelungen des Erbschaftsanspruchs des wahren Erben gegen den Scheinerben erfolgen.